

Inhalt:

Nr.10/2014
Dortmund, 03.06.2014

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für
Schulentwicklungsforschung (IFS) der Fakultät Erzie-
hungswissenschaft und Soziologie der Technischen Univer-
sität Dortmund Seite 1 - 5

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Schulentwicklungsforschung (IFS) der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 237), hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Rechtsform, Aufgaben und Kompetenzen

(1) Das Institut für Schulentwicklungsforschung (IFS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Erziehungswissenschaft und Soziologie der Technischen Universität Dortmund nach § 12 Abs.1 der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund bzw. nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG und § 4 der Fachbereichsrahmenordnung.

(2) Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Instituts gehören insbesondere

1. Forschung und Lehre im Bereich der Empirischen Bildungsforschung, vor allem in den Schwerpunkten

- Internationale und nationale Schulleistungsforschung,
- Lehr-Lernforschung unter Berücksichtigung individueller, sozialer und institutioneller Bedingungen,
- Schulorganisation, Organisationskultur und Schulwirksamkeit,
- Bedingungen, Formen, Verläufe und Wirkungen von Schulentwicklungsprozessen,
- Konzeption und Evaluation von systematischen Interventionen im schulischen Kontext,
- Systemsteuerung, Schulstruktur, Bildungslaufbahnen,

2. die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, u. a. im Rahmen von Promotionen und Habilitationen,

3. die Sicherstellung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienangebots,

4. die Förderung der Zusammenarbeit mit den Nachbardisziplinen sowie die Entwicklung interdisziplinärer und internationaler Forschungsvorhaben und

5. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der wissenschaftlichen und beruflichen Entfaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Forschungsziele des Instituts.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Instituts sind:

1. die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Institut beschäftigt sind,
3. die Studierenden, wenn sie als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte am Institut beschäftigt sind oder wenn sie von einer / einem am Institut tätigen Hochschullehrerin / Hochschullehrer ein Examensarbeits- oder ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben.

§ 3 Organisation des IFS

Organe und Gremien des Instituts sind:

1. Die Institutsversammlung (§ 4).
2. Die Konferenz der Projektleiterinnen und Projektleiter (§ 5).
3. Der Vorstand (§ 6).
4. Die Direktorin / der Direktor (§ 7).
5. Der Beirat (§ 8).

§ 4 Institutsversammlung

(1) Der ordentlichen Institutsversammlung gehören die in § 2 genannten Personen an. Sie dient der rechtzeitigen und ausreichenden Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über wichtige, das Institut betreffende Angelegenheiten und der gemeinsamen Beratung über allgemeine Zielsetzungen.

(2) Sie soll in monatlicher Folge zusammentreten, mindestens aber zwei Mal im Semester. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch durch die Direktorin/ den Direktor zwei Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die außerordentliche Institutsversammlung wird berufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Instituts dies verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(4) Die Institutsversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Vorstandes gemäß § 6 Abs. 2 und berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Entscheidungen der Institutsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 5 Konferenz der Projektleiterinnen und Projektleiter

(1) Der Konferenz der Projektleiterinnen und Projektleiter gehören stimmberechtigt an:

1. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 2 Abs. 2, die aufgrund der Übertragung nach § 44 Abs. 1 S. 6 HG am IFS ein wissenschaftliches Projekt in eigenverantwortlicher Tätigkeit durchführen oder denen von der/dem projektverantwortlichen Hochschullehrerin/ Hochschullehrer die organisatorische Verantwortung für ein am IFS durchgeführtes Forschungsprojekt übertragen wurde,

2. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für zentrale organisatorische und administrative Aufgaben am IFS zuständig sind.

(2) Die Konferenz der Projektleiterinnen und Projektleiter berät den Vorstand in Angelegenheiten allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Sie dient zudem der rechtzeitigen und ausreichenden Information der Projektleiterinnen und Projektleiter und der gemeinsamen Diskussion über allgemeine Zielsetzung, Methoden und Durchführung von Forschungsvorhaben.

(3) Die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 2 Abs. 1 können beratend an den Konferenzsitzungen teilnehmen.

(4) Die Konferenz der Projektleiterinnen und Projektleiter soll in monatlicher Folge zusammentreten, mindestens aber zwei Mal im Semester.

§ 6 Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 2 Abs. 1 sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie so viele Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, dass die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Zahl der übrigen Vertreterinnen und Vertreter um die Zahl eins übersteigt.

Sollten dem Institut drei oder weniger Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, gehören dem Vorstand jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Studierenden sowie der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind in diesem Fall mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.

(3) Die Mitglieder des Instituts aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Vorstand aus ihrer jeweiligen Gruppe. Die Amtszeit für die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre; die Amtszeit für die Vertreterin / den Vertreter aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand berät und beschließt über Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:

- die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Sachmittel,
- den Haushalt des Instituts,
- die Grundsätze des Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, die keiner Hochschullehrerin und keinem Hochschullehrer zugeordnet sind und
- die Richtlinien zur Benutzung des Instituts.

(5) Der Vorstand soll mindestens zwei Mal im Semester zusammentreten.

§ 7 Direktorin / Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus der Mitte der nach § 2 Abs. 1 am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Direktorin / den Direktor für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Direktorin / der Direktor vertritt das Institut innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Direktorin / der Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie / er lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die vorrangig auf dem Gebiet der Empirischen Bildungsforschung arbeiten und als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer tätig sind. Die Zahl der Mitglieder soll in der Regel zwischen 3 und 7 liegen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand in der Regel auf vier Jahre bestellt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Der Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre auf Einladung der Beiratsvorsitzenden / des Beiratsvorsitzenden unter Teilnahme des Vorstandes zusammen.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, das Institut zu beraten und bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu unterstützen. Die Tätigkeit im Beirat des Instituts ist ehrenamtlich.

§ 9 Tätigkeitsbericht

Die Direktorin / der Direktor legt dem Beirat zweijährlich einen Tätigkeitsbericht vor, aus dem vor allem die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hervorgehen. Sie /er sorgt überdies dafür, dass der Bericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Instituts für Schulentwicklungsforschung vom 20.02.1990 (Amtl. Mitteilungen der TU Dortmund 6/90, S.1 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaften und Soziologie der Technischen Universität Dortmund vom 9. April 2014.

Dortmund, den 27. Mai 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather